



Gemeindevorstellung

Rathaus, FL-9494 Schaan, Tel. +423 / 237 72 00, Fax +423 / 237 72 09
e-mail: info@schaan.li

Anwesend:	Doris Frommelt Hermann Beck Edith De Boni Albert Frick Martin Matt Wido Meier Eugen Nägele Bruno Nipp Jack Quaderer Ernst Risch Rudolf Wachter Walter Wachter
Entschuldigt:	Hansjakob Falk
Beratend:	Edi Risch, Gemeindebauverwaltung René Wille, Gemeindebauverwaltung Werner Frick, Gemeindebauverwaltung
Zeit:	17.00 - 20.00 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan
Sitzungs-Nr.	10
Behandelte Geschäfte:	127 - 142
Protokoll:	Marlene Zenhäusern

**127 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung
vom 22. Mai 2002**

Beschlussfassung (einstimmig, 11 Anwesende)

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22. Mai 2002 wird genehmigt. Wegen Abwesenheit bei der letzten Sitzung nimmt Gemeinderat Martin Matt nicht an der Abstimmung teil.

129 Behandlung von Baugesuchen

Die nachstehenden Bau- und Abbruchgesuche werden zum Teil mit Auflagen und/oder Ausnahmen genehmigt:

1. **Bauherrschaft: Gemeinde Schaan, Landstrasse 19, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Abbruch Holzschuppen, Neubau Skatinganlage, Petanquebahn
Parz. Nr.: 1046, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
Standort: Hennaufarm 10

2. **Bauherrschaft: Eigentümergemeinschaft Wachter, vertr. durch Wachter Otto,**

Marianumstrasse 30, 9494 Schaan

Bauvorhaben: Parkplätze für Autohandel
Parz. Nr.: 1056, Wohn- und Gewerbezone
Standort: Zollstrasse 82

3. **Bauherrschaft: Hilti Martin, Schwarz Strässle 25, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Neubau Gartenhaus
Parz. Nr.: 1y/VIII (BR 20275), Landwirtschaftszone 2
Standort: Schwarz Strässle 25

130 Theater am Kirchplatz / Arbeitsvergaben

Ausgangslage

In Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen unterhalb der Schwellenwerte wurden am 30. April 2002 in den Landeszeitungen folgende Arbeiten nach dem offenen Verfahren ausgeschrieben:

BKP 244 Lüftungsanlage
BKP 331.2 Dimmeranlage

Für die Offertstellung der Lüftungsanlage BKP 244 fand am 02. Mai 2002 eine Begehung vor Ort statt. Die Teilnahme an der Begehung war obligatorisch. Offertunterlagen wurden nur an die Teilnehmer der Begehung abgegeben.

Der Eingabetermin der Offerten war auf den 17. Mai 2002, 17.00 Uhr, festgelegt. Die Offertöffnung erfolgte am 22. Mai 2002 in der Gemeindebauverwaltung.

Der Submission lagen folgende Zuschlagskriterien gemäss Punkt 1.8 der allgemeinen Bedingungen des Auftraggebers für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge zugrunde:

1. Der Zuschlag wird der wirtschaftlich günstigsten Offerte erteilt.
2. Der Zuschlag wird erteilt unter Berücksichtigung insbesondere:
 - a) der Zweckmässigkeit
 - b) des technische Wertes und der technischen Hilfe
 - c) der Versorgungssicherheit / Betriebssicherheit / Kundendienst
 - d) der Umweltverträglichkeit
 - e) der Dauer und des Termins der Ausführung
 - f) des Preises
 - g) der Güte
 - h) der Wirtschaftlichkeit
 - i) der Betriebskosten
 - j) der Ästhetik

Die Offerten wurden vom beauftragten Architekten auf deren Inhalt und Preise überprüft und das entsprechende Offertvergleichsformular ausgefüllt.

Vergabeempfehlung des Architekten vom 24. Mai 2002 für die Lüftungs- und Dimmeranlage

Wir empfehlen, den Auftrag für die Lüftung der Firma A. Vogt AG zu erteilen. Das Angebot entspricht sämtlichen Vergabekriterien und ist zudem die preisgünstigste Offerte. Das Angebot enthält eine Unternehmervariante, die merklich billiger und nach Aussage des Fachingenieurs durchaus tauglich ist.

Wir empfehlen daher, auf den Unternehmervorschlag einzugehen.

Zwei der Angebote für die Dimmeranlage waren unvollständig und wurden von uns anhand der Angaben anderer Angebote ergänzt. Die beiden preisgünstigsten Angebote waren einerseits vollständig und entsprechen andererseits den Vergabekriterien. Der Anbieter mit dem preisgünstigsten Angebot, Firma Eberhard Bühnen, hat in den letzten Jahren verschiedene bühnentechnische Arbeiten im TAK zur Zufriedenheit geleistet. Andererseits hat der Anbieter mit dem zweitgünstigsten Angebot (Differenz ca. CHF 1'360,--) die bisherige Anlage geliefert, so dass ein Anschluss der bestehenden Leuchten etc. mit dem geringsten Aufwand möglich ist und die Gefahr von „Systemproblemen“ am kleinsten sein dürfte.

Bei den Vergabekriterien steht „Zweckmässigkeit“ an erster, „technische Werte“ an zweiter Stelle. Der „Preis“ hat erst 6. Priorität. Es ist insofern durchaus zulässig, das zweitgünstigste Angebot zu berücksichtigen.

In Rücksprache mit dem technischen Personal des Theaters am Kirchplatz empfehlen wir daher, den Auftrag an Fa. Art Light, NL-4941 Raamsdonkveer, zu erteilen.

Antrag

Gestützt auf die Offertkontrolle und Analyse der Angebote sowie gemäss Vergabempfehlung des Architekten beantragt die Gemeindebauverwaltung in Absprache mit dem Gemeindevorsteher die Genehmigung der nachstehenden Arbeitsvergaben:

1. **Lüftungsanlage, BKP 244**

an die Firma A. Vogt AG, 9490 Vaduz, zur Offertsumme von netto CHF 166'527,55 inkl. 7,6 % MWST.

> Grobkostenschätzung vom 11. April 2002 CHF 165'000,--

Bemerkung:

Auf den Unternehmervorschlag wird aus Gründen der Gleichbehandlung nicht eingetreten.

2. **Dimmeranlage, BKP 331.2**

an die Firma Art Light, NL-4941 Raamsdonkveer, zur Offertsumme von netto CHF 110'429,10 inkl. 7,6 % MWST.

➤ Grobkostenschätzung vom 11. April 2002 CHF 120'000,--

Zusatzbemerkung

Die zur Durchführung der Arbeiten erforderliche Kreditsprechung fand anlässlich der Sitzung vom 17. April 2002, Trakt. Nr. 83, statt.

Beschlussfassung

1. Lüftungsanlage

- a) Der Auftrag für die Lüftungsanlage wird dem günstigsten Offertsteller, der Firma A. Vogt AG, Vaduz, zur Offertsumme von Fr. 166'527.55 inkl. 7,6 % MVST. vergeben.
- b) Die ebenfalls eingereichte Unternehmervariante soll geprüft werden. Falls die Prüfung ergibt, dass die preisgünstigere Unternehmervariante gleichwertig ist wie die ausgeschriebene Variante, wird die Unternehmervariante vom Gemeinderat vorgezogen.
- c) Der Gemeinderat soll darüber informiert werden, welche Variante realisiert wird.

2. Dimmeranlage

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

Abstimmungsergebnis (12 Anwesende)

- a) Lüftungsanlage: einstimmig
- b) Dimmeranlage: Firma Art Light: 7 Ja
Firma Eberhart: 5 Ja

131 Überbauung In der Egerta 4 / Vergabe der Baurechtswohnung F

Ausgangslage

An der Sitzung vom 11. April 2001, Trakt. Nr. 103, hat der Gemeinderat beschlossen, vom gesetzlichen Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen und die Baurechtswohnung F von Daniela Kunz zum Kaufpreis von CHF 363'758,35 zurück zu kaufen.

Mit Kaufvertrag vom 06. Juni 2001 hat die Gemeinde Schaan das Stockwerkeigentum, Blatt Nr. 6876, Grundbuchplan 2, In der Egerta 4, 9494 Schaan, von Daniela Kunz erworben.

Ebenfalls genehmigte der Gemeinderat an derselben Sitzung einen Nachtragskredit von CHF 30'000.-- für die anstehende Sanierung der Maisonettewohnung F.

Nach dem Erwerb dieser Baurechtswohnung soll diese zu den gleichen Konditionen, zuzüglich Handänderungsgebühren, sonstige Gebühren, Steuern und effektiver Sanierungskosten, an einen Baurechtswerber aufgrund der bestehenden Liste für Wohnungsbau verkauft werden.

Der Verkaufspreis der Stockwerkeigentumswohnung setzt sich wie folgt zusammen:

- Kaufpreis Gemeinde Schaan	CHF 363'758.35
- Handänderungsgebühr Grundbuchamt	CHF 2'188.55
- effektive Sanierungskosten	CHF 13'874.75
- Anteil/Pauschale Nebenkosten, Erneuerungsfond Ab Juni 2001 bis Wohnungsübergabe	CHF 3'178.35

Total Verkaufspreis

CHF 383'000.00
=====

Die Liegenschaftsverwaltung hat seit dem 14. September 2001 aufgrund der bestehenden Bewerberliste für Wohnungseigentum in der Reihenfolge sämtliche Baurechtswerber angefragt und das Verkaufsangebot unterbreitet.

Mittlerweile wurde das Verkaufsangebot 46 Baurechtswerbern der Liste unterbreitet und mit den meisten von ihnen auch Wohnungsbesichtigungen durchgeführt. Gründe für die enormen Absagen sind die Grösse der 4 ½ - Zimmer-Maisonettewohnung (89 m²), der obere Zugang zu den Wohnungen, Überwindung von 3 grossen Treppenläufen, keine Liftanlage, Lage der Überbauung an der Bahnlinie usw. (näheres siehe Beilage Notizen zum Verkauf). Somit sind nun sämtliche Baurechtswerber der Liste für den Erwerb von Wohnungseigentum im Baurecht angefragt worden.

Mit Datum vom 17. April 2002 wurde eine Bewerbung um ein Baurecht für den eigenen Wohnbedarf durch Arthur Landtwing, Im Güetli 4, 9490 Vaduz, bei der Gemeindever-

waltung eingereicht. Nach dessen Aussage besteht seinerseits ein grosses Interesse an einem Erwerb dieser Baurechtswohnung. Er kenne diese Wohnung, da sein Kollege Andreas Risch eine gleichartige Wohnung in dieser Überbauung besitze.

Ebenfalls hat am 14. Mai 2002 Frau Martha Stöckli-Zimmermann wiederum ihr Interesse an einem Erwerb dieser Baurechtswohnung bei der Gemeinde Schaan deponiert. Sie und ihr Gatte wohnen derzeit in seinem Elternhaus in Balzers und haben im Erdgeschoss eine Wohnung für sich eingerichtet. Das gesamte Gebäude sei im Besitze der Schwester ihres Gatten, und sie würden aus familieninternen Gründen in nächster Zeit aus der Wohnung ausziehen.

Aus diesem Grunde hat sie sich zum Erwerb der Baurechtswohnung von der Gemeinde Schaan entschlossen.

Martha Stöckli-Zimmermann steht an erster Stelle der Baurechtsliste für den Erwerb von Wohnungseigentum. Aufgrund der Bewerberliste und den eingereichten Unterlagen ist sie berechtigt, die Baurechtswohnung zu erwerben. Martha Stöckli-Zimmermann ist verheiratet mit Reiner Stöckli und wohnt mit ihrer Tochter aus erster Ehe im gemeinsamen Haushalt. Die ganze Familie würde sich sehr freuen, den Zuschlag für die Baurechtswohnung durch die Gemeinde Schaan zu erhalten.

Herr Adrian Schädler, Bürger von Triesenberg, hat sich ebenfalls mit seiner Bewerbung vom 21. Mai 2002 in die Baurechtswerberliste für Wohnungsbau eintragen lassen. Nach einer Besichtigung vom 23. Mai 2002 bekundet auch Herr Schädler sein Interesse an einem Erwerb dieser Baurechtswohnung. Da er derzeit in Trennung lebt und keine Kinder vorhanden sind, wird er gemäss Artikel II des Vergabereglementes unter Absatz 6 als lediger Liechtensteiner Bürger eingetragen. Nach seinen Aussagen wird er aufgrund der Trennung sein Einfamilienhaus in Triesenberg verkaufen. Laut Artikel IV, Absatz 3, kann die Gemeinde einen Bewerber ausschliessen, wenn dieser innerhalb der vergangenen 5 Jahren vor seiner Bewerbung ein Wohnhaus veräussert hat. Aus diesem Grund ist Adrian Schädler nicht berechtigt, diese Baurechtswohnung zu erwerben.

Unter Artikel IV des Vergabereglements ist angeführt, wer als Bewerber für Baurecht ausgeschlossen wird:

Als Bewerber ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wer selbst Eigentümer eines im Fürstentum Liechtenstein gelegenen Wohnhauses, einer Eigentumswohnung oder einer Bauparzelle ist. Dem Eigentum ist gleichgestellt ein selbständiges und dauerndes Baurecht im Sinne von Art. 251 Abs. 3 des Sachenrechtes.

Ein Bewerber ist auch dann ausgeschlossen, wenn seine Eltern, seine Schwiegereltern, sein Ehegatte oder eines seiner minderjährigen Kinder über den Eigenbedarf hinaus über Baugrund, Wohnhäuser oder Stockwerkseigentumswohnungen verfügen.

Gemäss Bestätigung des Liechtensteinischen Grundbuchamtes ist weder Martha Stöckli noch ihre Mutter im Grundbuchamt als Eigentümer eingetragen. Der Ehemann Reiner

Stöckli sowie seine Eltern sind ebenfalls nicht als Eigentümer von Grundstücken und Wohnungseigentum registriert.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Liegenschaftskommission die Genehmigung des Verkaufes der Baurechtswohnung F, Stockwerkeigentum Blatt Nr. 6876, Grundbuchplan 2, Egerta, Schaan, an Martha Stöckli-Zimmermann, Palduinstrasse 4, 9496 Balzers, zum Preis von CHF 383'000.00. Anfallende Handänderungsgebühren sowie die Kosten für die Erstellung des Vertrages sind von der Käuferin zu übernehmen.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

132 Bahnübergang beim Werkhof / Projekt- und Kreditgenehmigung

Ausgangslage

An der Sitzung vom 06. Februar 2002, Trakt. 29, genehmigte der Gemeinderat die vormals abgelehnte Sanierung des Bahnüberganges beim Gemeindewerkhof. Ausschlaggebend für die Genehmigung war die Anhebung der Gleisanlage durch die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB). Durch die gleichzeitige Sanierung des Überganges können Synergien geschaffen und die Kosten für die Gemeinde Schaan deutlich gesenkt werden.

In der Zwischenzeit wurde, nach einer Besprechung mit Vertretern der ÖBB betr. neuer Kostenaufteilung, durch das projektierende Ingenieurbüro ein neuer Kostenvoranschlag erstellt. Dieser beläuft sich auf CHF 75'000.00. Diese Kosten sind gegenüber dem Kostenvoranschlag aus dem Jahr 1999 (CHF 160'000.00) deutlich geringer.

Die Kosten für die Sanierung der technischen Anlagen, für die Anhebung der Gleisanlage und für das Anpassen der Schrankenanlage auf die neuen Gegebenheiten werden vollständig durch die ÖBB getragen. Die Gemeinde Schaan wird die Kosten für die Anpassung der Werkhofstrasse (Aufschüttung und Belag) übernehmen. Somit wird eine klare Kostenaufteilung zwischen Gemeinde und ÖBB erreicht.

Der Auftrag für diese Arbeiten soll an die Gebr. Hilti AG, Schaan, erteilt werden. Diesen wurden bereits die Arbeiten für den nachträglich stornierten Auftrag im Jahr 1997 zugesprochen. Der Vertrag wird anhand der dazumaligen Offerte den heutigen, aktuellen Preisen angepasst.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Baukommission die Genehmigung nachstehender Anträge :

1. Genehmigung des vorliegenden Projektes „Sanierung Bahnübergang Werkhof“
2. Genehmigung des dazugehörigen Kredites in Höhe von CHF 75'000.00
3. Genehmigung eines Nachtragkredites in Höhe von CHF 75'000.00 auf den Voranschlag 2002
4. Vergabe der Baumeisterarbeiten an die Gebr. Hilti AG, Schaan, in Höhe von netto CHF 25'656.00 (inkl. MWST)

Zusatzbemerkung

- Der genehmigte Nachtragskredit wird auf dem Konto Nr. 620.501.07.02 (Sanierung ÖBB-Übergang Werkhofstrasse) berücksichtigt.
- Die Arbeitsausführung erfolgt im September 2002, zusammen mit den Gleisarbeiten der ÖBB. Während der Arbeiten bleibt der Übergang für sämtlichen Verkehr und auch für die Fussgänger geschlossen.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

133 Erschliessung Ballota / Nachtragskredit für den Endausbau 2002

Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 20. September 2000 genehmigte der Gemeinderat das Projekt und den dazugehörigen Kredit in Höhe von CHF 315'000.00 für die Erschliessung Ballota. Die 1.Etappe (Anschlüsse und Belagsarbeiten im Bereich Schaanerhof) wurde im Juli 2000 in Angriff genommen.

Im Jahr 2001 wurde der geplante Fussweg zwischen der Fürst-Johannes-Strasse und der Strasse in der Ballota realisiert.

Durch einen Neubau auf der Parzelle Kat. Nr. 668 musste die auf dieser Parzelle verlaufende Wasserleitung der Gemeinde Schaan in den Staffelweg verlegt werden; gleichzeitig sollte der Staffelweg und dessen Verbindung zum Gebhardstorkelweg mit einer Pflasterung saniert werden.

Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 02. Mai 2001 diese Projekterweiterung und den dazugehörigen Nachtragskredit in Höhe von CHF 200'000.00.

An der Sitzung vom 03. Oktober 2001 wurde der Gemeinderat informiert, dass der Endausbau beim Staffelweg noch nicht realisiert werden kann. Grund hierfür war der Neubau auf Parz. Kat. Nr. 668, bei dessen Realisierung Schäden an der Pflasterung im Staffelweg befürchtet wurden.

Im Auftrag der Gemeindebauverwaltung ermittelte das projektierende Ingenieurbüro die im Jahr 2002 anfallenden Kosten für die definitive Fertigstellung der Erschliessung Ballota. Bedingt durch die verschiedenen Verzögerungen und Ergänzungen des Projektes musste festgestellt werden, dass der vom Gemeinderat genehmigte Kredit für die ausstehenden Arbeiten nicht ausreichen wird. Es muss deshalb um einen Nachtragskredit in Höhe von CHF 70'000.00 angesucht werden.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung eines Nachtragkredites in Höhe von CHF 70'000.00 auf den Voranschlag 2002 für den Endausbau „Erschliessung Ballota“.

Beschlussfassung (10 Ja, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

134 Strassenausbau Tröxlegass / Landerwerb Trottoir

Ausgangslage

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. März 2002, Trakt. Nr. 62, wurde der Ausbaustandard der Tröxlegass mit einseitigem, südseitig angeordnetem Trottoirausbau genehmigt. Daraufhin wurden die diesbezüglichen Landerwerbsverhandlungen aufgenommen, mit dem Ergebnis, dass für einen Grossteil der notwendigen Landflächen nun die definitiven Zusagen vorliegen. Im Voranschlag 2002 sind ausreichend CHF 100'000.-- für den Landerwerb enthalten.

Die Schätzungen des Landesschätzers, welche bereits als Basis für die Landerwerbskosten genehmigt wurden, ergeben folgende Klafterpreise:

Wohn- u. Gewerbezone WG3	CHF/Kl. 2'900.-- (Schätzung P2544, 09.04.02)
Wohnzone W3	CHF/Kl. 2'700.-- (Schätzung P2543, 09.04.02)

Bei Beibehalt der Auslösungsflächen für die Berechnung der Ausnutzungsziffer wird wie bislang üblich nur 20 % der Auslösungssumme gewährt.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung der vorstehend aufgeführten Klafterpreise des Landesschätzers für die Ermittlung der jeweiligen Auslösungssummen (Bei Beibehalt der AZ Reduktion auf 20 %).

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt

135 Neubau Skatinganlage und Petanqueplatz / Abbruch Holzschuppen / Projekt- und Kreditgenehmigung

Ausgangslage

An seinen Sitzungen vom 03. Oktober 2001, Trakt. 259, vom 20. März 2002, Trakt. 60, und vom 1. April 2002, Trakt. 82, beschäftigte sich der Gemeinderat mit dem Neubau einer Skatinganlage. An diesen Sitzungen wurde der Grundsatzbeschluss für den Bau der Anlage, der Standort Hennafarm sowie das Kostendach von CHF 150'000.00 für den Ausbau der Skatinganlage festgelegt.

Zur Diskussion stand auch eine Petanquehalle. An der Sitzung vom 20. März 2002, Trakt. 61, lehnte der Gemeinderat den Bau einer Petanquehalle ab, genehmigte aber die Erstellung von offenen Bahnen zwischen der Skatinganlage und der Bocciahalle. Die Gestehungskosten für diese Bahnen wurden ermittelt. Die Kosten für die Petanquebahnen sind im genehmigten Kostendach der Skatinganlage nicht enthalten.

Für die Realisierung der Skatinganlage muss der bestehende Holzschuppen abgebrochen werden. Auch diese Kosten sind im Kostendach von CHF 150'000.00 nicht inbegriffen.

Das Abbruchgesuch für den Holzschuppen, resp. das Baugesuch für die Skatinganlage und den Petanqueplatz werden in einem speziellen Antrag (Baugesuche) traktandiert.

Die Kosten für den Bau der Skatinganlage (ohne Geräte) wurden seitens des Architekturbüros Dagobert Oehri, Schaan, auf CHF 96'000.00 geschätzt. In diesen Kosten enthalten sind auch die Umzäunung des Areals und ein Anteil an der Parkplatzgestaltung. Die Ausschreibung der Geräte wird durch Gemeinderätin Edith De Boni organisiert. Nach Eingang der Baumeisterofferten kann der zur Verfügung stehende Betrag (Differenz Kostendach – Baumeisterarbeiten) für die Geräteanschaffung genauer definiert werden, sodass das genehmigte Kostendach von CHF 150'000.00 eingehalten werden kann.

Wie bereits erwähnt, muss für den Bau der Skatinganlage der bestehende Holzschuppen abgebrochen werden. Für die für diese Arbeiten anfallenden Kosten muss ein Nachtragskredit von CHF 27'000.00 beantragt werden.

Die Kosten für die an der Sitzung vom 20. März 2002 genehmigte Erstellung von offenen Petanque-Bahnen belaufen sich auf CHF 25'000.00. Es werden 2 Bahnen realisiert. Auch für diese Erstellungskosten muss ein Nachtragskredit genehmigt werden.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Baukommission die Genehmigung nachstehender Anträge :

1. Genehmigung des vorliegenden Projektes für den Ausbau der Skatinganlage und der Petanqueplatz sowie den Abbruch des Holzschuppens.
2. Genehmigung eines Nachtragkredites in Höhe von CHF 25'000.00 auf den Voranschlag 2002 für die Erstellung des Petanqueplatzes.
3. Genehmigung eines Nachtragkredites in Höhe von CHF 27'000.00 auf den Voranschlag 2002 für den Abbruch des alten Holzschuppens.

Zusatzbemerkungen

- Die Kreditgenehmigung für den Ausbau der Skatinganlage erfolgte an der Gemeinderatsitzung vom 20. März 2002, Trakt. Nr. 60. Die Kosten in Höhe von CHF 150'000.00 sind im Voranschlag 2002 vorgesehen.
- Nach der Genehmigung des vorliegenden Antrages werden die Arbeiten umgehend ausgeschrieben. Es ist geplant, diese Arbeiten an der letzten Sitzung vor den Sommerferien zu vergeben. Zu diesem Zeitpunkt werden die Kosten für den Bau der Anlagen genauer vorliegen. Aufgrund dieser Zahlen wird auch der zur Verfügung stehende Betrag für die Anschaffung der Geräte genau definiert werden können. Die Vergabe für die Lieferung der Geräte wird ebenfalls an dieser Sitzung beantragt.

Beschlussfassung (8 Ja, 12 Anwesende)

1. Das vorliegende Projekt für den Ausbau der Skatinganlage und des Petanqueplatzes sowie der Abbruch des Holzschuppens wird genehmigt.
2. Der Nachtragskredit in Höhe von CHF 25'000.— auf den Voranschlag 2002 für den Abbruch des alten Holzschuppens wird genehmigt.

136 Abänderung der Parkierungsvorschrift - Stellungnahme Vernehmlassung

Ausgangslage

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 30. April 2002 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Entwurf der Abänderung der Verordnung zum Baugesetz (Parkierungsvorschriften) vom 25. April 2002 wird genehmigt.
2. Der Entwurf wird zur Vernehmlassung den nachstehend aufgeführten Stellen unterbreitet. Gleichzeitig werden diese ersucht, zuhanden des Ressorts Bauwesen bis **1. Juni 2002** ihre Stellungnahme abzugeben:
 - Gemeindevorstellungen
 - Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung
 - Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer
 - Gewerbe- und Wirtschaftskammer für das Fürstentum Liechtenstein
 - Ressort Verkehr und Kommunikation
 - Tiefbauamt
 - Stabstelle Verkehrskoordination

Die Regierung hat eine Arbeitsgruppe mit der Gesamtrevision des Baugesetzes und der zugehörigen gesetzlichen Ordnungsbestimmungen beauftragt. Bis Herbst 2002 wird ein erster Entwurf des neuen Baugesetzes der Regierung vorliegen. Aufgrund der Arbeiten in der Arbeitsgruppe sowie weiterer Erkenntnisse zeigt sich die Notwendigkeit, insbesondere bei grösseren Bauten und Anlagen die Möglichkeit eines reduzierten Parkraumes einzuräumen. Nachdem die Inkraftsetzung des neu gefassten Baugesetzes möglicherweise noch 1 ½ bis 2 Jahre beanspruchen wird, ist die sofortige Abänderung der Parkierungsverordnung zum Baugesetz zweckmässig. Aufgrund der geltenden Rechtslage ist nur eine Modifikation und nicht eine grundlegend neue Ordnung möglich. Es sprechen Gründe der Verkehrspolitik, des Umweltschutzes, der Raumplanung und der Volkswirtschaft für die vorgeschlagene Ordnungsabänderung.

In Ergänzung der Verordnung zum Baugesetz wird die Einführung des nachfolgenden Zusatzartikels Art. 16a vorgeschlagen:

Art. 16a / Reduktion der Abstellflächen

- 1) Insbesondere bei grösseren Bauten und Anlagen kann eine gegenüber dem gesetzlichen Minimum reduzierte Parkierungsanzahl vorgeschrieben oder bewilligt werden, sofern dies aus raumplanerischen oder verkehrspolitischen Gründen begründet ist.

- 2) Die Bauherrschaft hat mit einem detaillierten Mobilitätssystem nachzuweisen, mit welchen Massnahmen das reduzierte Verkehrsaufkommen erreicht werden soll. Massnahmen können sein:
 - a) Firmenbusse;
 - b) Anreizsysteme zur Benutzung von Fahrrad und öffentlichen Verkehrsmitteln;
 - c) Parkraumbewirtschaftung.
- 3) Wird eine Bewirtschaftung der Abstellflächen eingeführt, gewährleistet der Bauherr und der spätere Nutzer durch eine angemessene Gebührenerhebung, dass die angestrebte Verkehrsumlagerung eintritt.
- 4) Zeigt sich das bewilligte und realisierte Mobilitätskonzept als nicht zielführend, kann die Baubehörde nachträglich weitergehende Massnahmen verfügen, wie insbesondere den Einkauf in öffentliche oder private Parkierungsflächen, die Erstellung zusätzlicher Abstellflächen auf eigenem Grund.

Zusammenfassung der Stellungnahmen der Baukommission vom 08.05.2002 und der Ortsplanungskommission vom 28.05.2002

- A) Der vorgeschlagene Inhalt des gegenständlichen Verordnungsartikels folgt von der Ideologie her den ortsplanerischen Zielsetzungen der Gemeinde Schaan, welche z. B. in den entsprechenden Vorschriften für das Zentrumsgebiet bereits berücksichtigt sind.
- B) Grundsätzlich muss dieser Verordnungsartikel dahingehend ergänzt werden, dass unbedingt das Einvernehmen mit der Gemeinde und die Übereinstimmung mit deren einschlägigen Planungsmitteln (Ortsplanung, Richtpläne, Bauordnung, Spezialbauvorschriften, Reglemente etc.) vorgeschrieben wird.
- C) Zu Abs. 4 wird lediglich zur Präzisierung folgende Formulierung vorgeschlagen:
 - 4) Wird das bewilligte und realisierte Mobilitätskonzept nicht eingehalten oder verändern sich die Rahmenbedingungen (Anzahl der Arbeitsplätze, Verkehrsmittel u. dgl.), kann die Baubehörde weitergehende Massnahmen verfügen, wie insbesondere den Einkauf in öffentliche oder private Parkierungsflächen, die Erstellung zusätzlicher Abstellflächen auf eigenem Grund.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Baukommission und der Ortsplanungskommission die Behandlung der vorstehenden Stellungnahme.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Die Stellungnahme der Baukommission und der Ortsplanungskommission zu den Parkierungsvorschriften wird genehmigt und soll an die Regierung weitergeleitet werden.

137 Forstwerkhof - Anschaffung Ladekran

Ausgangslage

Bei der Anschaffung des Rückeanhängers mit Kran für die Gemeindeforstverwaltung im Sommer 1996 ging man von einer Auslastung von 250 bis 300 Stunden pro Jahr aus. Nach der Anschaffung wurde jedoch festgestellt, dass der Krananhänger vielseitiger einsetzbar ist als ursprünglich geplant. Die durchschnittliche Auslastung betrug über die Jahre gerechnet 550 – 600 Arbeitsstunden. Der Kran, welcher den grössten Belastungen ausgesetzt ist, muss aufgrund der Materialermüdung ausgewechselt werden. Hierfür wurde ein Betrag von CHF 65'000.-- ins Budget aufgenommen.

Nach diversen Abklärungen stellt sich nun heraus, dass bei einem Auswechseln des Krans mit Kosten von ca. CHF 63'000.-- gerechnet werden muss. Hierbei stellt sich die Frage nach der Wirtschaftlichkeit einer solchen Neuinvestition bei einem 6-jährigen Anhänger.

Bei einer Neuanschaffung eines Anhängers mit Eintausch des alten Anhängers ist mit Kosten von CHF 91'000.-- zu rechnen. (Beiliegende Richtofferte)

Aufgrund der Betriebsplanung für die nächsten 10 Jahre und den dabei geplanten Holzerntearbeiten in schwächeren Beständen inkl. Mehraufwand an Transportarbeiten per Kran kann in Zukunft noch von einer grösseren Auslastung des Anhängers gerechnet werden. Dabei können ungefähr 75 % in Eigenregie durchgeführt werden.

Bei einer Vergabe dieser Arbeiten an Dritte fallen, auch bei Vergabe im Akkord, beträchtliche Kosten pro Jahr an.

Regiearbeiten 150 Stunden à CHF 150.--	= CHF 22'500.--
Akkordtransporte 1000m ³ à CHF14 Franken	= CHF 14'000.--
Total ca.	CHF 36'500.--

Aufgrund aller Abklärungen und Planungen kommen die folgenden drei Varianten in Frage:

Variante 1:

Aufbau eines neuen Ladekrans auf den bestehenden Anhänger (Kosten: ca. CHF 63'000.--).

Varainte 2:

Anschaffung eines neuen Rückeanhängers mit Kran der Marke Schlang und Reichhart. Gewähren eines Nachtragkredites in der Höhe von CHF 30'000.-- . Die Anschaffung wird in den Tageszeitungen öffentlich ausgeschrieben (Kosten gemäss Richtofferte CHF 91'000.--).

Variante 3:

Keine Neuinvestition und Vergabe der Arbeiten an Dritte (Arbeit für Dritte pro Jahr ca. CHF 36'000.--).

Antrag

Variantenentscheid des Gemeinderates.

Erwägungen:

Ein Gemeinderat äussert sich wie folgt: Eine Lebensdauer von 6 Jahren für ein solches Gefährt sei relativ kurz, 10 Jahre sollte es schon halten. Ist es das richtige Produkt?

Dem wird entgegnet, dass der Anhänger noch einsatzfähig wäre und bei einer Neuanschaffung in Zahlung gegeben werden kann.

Eine Frage lautet, ob es sinnvoll sei, wenn die Gemeinde das Kleingewerbe konkurrenzieren. In diesem Zusammenhang wäre es wichtig, zu wissen, ob das Forstpersonal ausgelastet ist oder nicht.

Ein Gemeinderat antwortet, dass es erfahrungsgemäss immer viel teurer ist, wenn Arbeiten extern vergeben werden. Diese Erfahrung musste man in der Vergangenheit schon mehrfach machen z.B. bei Gärtnerarbeiten etc.

Ein Argument lautet, dass im Wald zwei Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden d.h. Lehrlinge ausgebildet werden. Dies bedingt wiederum, dass eine gewisse Anzahl gelernte Leute dauernd beschäftigt werden müssen und diese auch ausreichend Arbeit haben.

Ein Gemeinderat betont, dass der Kran kaputt sei und eine weitere Benützung aus Sicherheitsgründen nicht mehr zu verantworten sei. Man müsste sich sonst grosse Vorwürfe machen, wenn etwas passiert.

Ein Gemeinderat weist darauf hin, dass man auch der Wartung der Maschinen die grösste Aufmerksamkeit schenken sollte.

Beschlussfassung:

1. Dem Kauf eines neuen Rückeanhängers mit Kran der Marke Schlang und Reichhart wird zugestimmt und der Nachtragskredit in Höhe von CHF 30'000.— bewilligt.
2. Die Anschaffung wird in den Tageszeitungen öffentlich ausgeschrieben (Kosten gemäss Richtofferte CHF 91'000.--).
3. Die Grundsatzdiskussion betr. Arbeitsvergabe an Dritte soll anlässlich einer der nächsten Gemeinderatssitzungen geführt werden.

Abstimmungsresultat (12 Anwesende)

- Variante 1: 0 Stimmen
- Variante 2: 10 Ja
- Variante 3: 2 Ja

138 Bekämpfung Feuerbrand / Förderbeitrag für Elimination von Wirtspflanzen

Ausgangslage

Im Jahr 2001 brach der Feuerbrand im Rheintal aus. Betroffen davon war auch das Fürstentum Liechtenstein. Feuerbrand ist eine gefährliche, seuchenartig auftretende Bakterienkrankheit, die vor allem Obstbäume angreift. Sein Auftreten in Obstanbaukulturen führt zu grossen wirtschaftlichen Schäden.

Aus diesem Grund erliess die FL-Regierung eine Verordnung (LGBl.2002, Nr. 48) zur Bekämpfung des Feuerbrandes. Kranke, befallene Pflanzen müssen sofort entfernt und entsprechend entsorgt werden. Wirtspflanzen (hochwachsende Cotoneasterpflanzen), die eine Verbreitung des Feuerbrandes hochgradig unterstützen, müssen gemäss Verordnung präventiv ausgemerzt werden.

Weniger starke Wirtspflanzen (niedrigwachsende Cotoneasterarten), d.h. flache, bodendeckende Wirtspflanzen (z.B. Cotoneaster dammeri) sind von dieser präventiven Massnahme ausgenommen. Trotzdem sollten auch diese Pflanzen mittelfristig ausgemerzt werden, da sie eine latente Gefahr für den Ausbruch des Feuerbrandes bilden.

Aus diesem Grund schlägt die Umweltkommission und der Gemeindeförster vor, einen Förderbeitrag an private Liegenschaftseigentümer für die Ausmerzungen der niedrig wachsenden Cotoneasterarten durch die Gemeinde zu vergüten. Es wird ein Betrag von 8.00 CHF/m² (analog Gemeinde Mauren) vorgeschlagen. Diese Förderung soll, ab Gemeinderatbeschluss, befristet auf ein Jahr gelten.

Im Voranschlag 2002 ist für diese Massnahme kein Betrag vorgesehen. Es ist nun schwierig zu sagen, wie viel an Fördermittel zur Verfügung gestellt werden muss. Dies ist zum einen abhängig von den betroffenen Flächen, zum anderen von der Bereitwilligkeit der Bevölkerung, an dieser Aktion mitzumachen. Es wird deshalb vorgeschlagen, einen Betrag von CHF 50'000.00 im Voranschlag 2002 vorzusehen.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung bittet seitens des Gemeindeförsters und der Umweltkommission den Gemeinderat, folgenden Grundsatzentscheid zu fällen :

1. Der Gemeinderat möge entscheiden, ob die vorgeschlagene Förderung zur Bekämpfung des Feuerbrandes in Kraft treten soll.

2. Wenn die Förderung zur Bekämpfung des Feuerbrandes beschlossen wird, möge der Gemeinderat einen entsprechenden Nachtragskredit in Höhe von CHF 50'000.00 im Voranschlag 2002 gewähren.

Zusatzbemerkungen

- Die Organisation und die in der Verwaltung notwendigen Schritte (bei Annahme des Antrages) werden nach Beschluss des Gemeinderates umgesetzt. Dabei muss ein Kontrollorgan, das die in Rechnung gestellten Flächen kontrolliert, ernannt und die entsprechenden Anweisungen an die Nutzniesser organisiert werden.
- Die Gemeinde Mauren bezahlt ebenfalls allen Bodenbesitzern, die präventiv solche Wirtspflanzen ersetzen, einen Förderbeitrag von 8.00 CHF/m².

Erwägungen

Werner Frick vom Baubüro informiert einleitend, dass die Pflanzen fachmännisch entfernt werden müssen, was einen gewissen Aufwand bedingt. Es stellt sich nun die Frage, ob die Gemeinde einen finanziellen Anreiz geben soll, was aus Sicht des Försters sehr zu begrüssen wäre. Es gibt schätzungsweise eine Fläche von 20'000 – 30'000 m² Cotoneaster in Schaan.

Ein Gemeinderat gibt zu bedenken, dass es sich hier um eine gefährliche Seuche handelt, die man mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpfen sollte.

Ein Antrag (Antrag 1) lautet, dass Aufwand und Ertrag in keiner Relation stehen und daher von einer Entschädigung abgesehen werden soll.

Ein Gegenantrag (Antrag 2) lautet, dass eine Entschädigung von CHF 8.— pro m² entfernte Fläche an die Gartenbesitzer entrichtet werden soll. Bei Nennung an die Gemeinde erfolgt die Auszahlung. Die Gemeinde behält sich Kontrollen (Stichproben) der angemeldeten Flächen vor.

Beschlussfassung: (7 Ja, bei 12 Anwesenden)

Antrag 2 wird zugestimmt, d.h. für das Entfernen der besagten Pflanzen erhalten die Gartenbesitzer nach erfolgter Meldung an die Gemeinde eine Entschädigung von CHF 8.— pro m² ausbezahlt. Die Gemeinde behält sich vor, stichprobenweise Kontrollen der gemeldeten Flächen durchzuführen.

139 Einbürgerungsgesuch von Frau Nguyen Thi Vone, Benderer Strasse 8, Schaan

Ausgangslage

Frau Nguyen Vone reichte am 18. April 2002 bei der F.L. Regierung ein Gesuch um Verleihung des Landes- sowie des Gemeindebürgerrechtes von Schaan ein. Die Regierung überreicht mit Schreiben vom 21. Mai 2002 dieses Gesuch der Gemeinde Schaan mit der Bitte um Erledigung gemäss Art. 21 Abs. 3 Gemeindegesetz, LGBl. 1996 Nr. 76. Auf die bisher durchgeführte Vorbesprechung im Landtag wird gemäss Landtagsbeschluss vom 16. Mai 1997 verzichtet. Nguyen Vone fällt *nicht* unter das „Gesetz zur Einbürgerung alteingesessener Ausländer“.

Frau Nguyen Vone ist seit ihrem neunten Lebensjahr, d.h. seit 1989, in Schaan wohnhaft. Sie besuchte in Schaan die Vor- und die Primarschule, anschliessend die Oberschule in Vaduz. Bei den LKW absolvierte sie die Verkäuferinnenlehre, momentan arbeitet sie in Chur als Textilverkäuferin.

Frau Nguyen Vone ist eine sog. "de facto Staatenlose". Dies bedeutet: sie besitzt grundsätzlich eine Staatenangehörigkeit, geniesst jedoch keinen völkerrechtlichen Schutz ihres Heimatstaates Laos. Sie besitzt zwar aus rechtlicher Sicht noch die Staatsangehörigkeit ihres Heimatlandes, wird jedoch von diesem wie eine Staatenlose behandelt. De facto staatenlose Personen stammen zumeist aus politisch instabilen Ländern.

Antrag

Befürwortung des Einbürgerungsgesuches und Beauftragung des Gemeindevorstehers mit der Durchführung der Abstimmung.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

140 Anträge auf Erwerb des Gemeindebürgerrechtes alteingesessener Ausländer

Ausgangslage

An der Volksabstimmung vom 16. / 18. Juni 2000 wurde das „Gesetz vom 12. April 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes“ durch den Souverän gutgeheissen. Dieses Gesetz betrifft die erleichterte Einbürgerung alteingesessener Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen.

Gemäss § 5a, Abs. 6) dieses Gesetzes wird die zuständige Gemeinde angehört, „ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden“. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan bei Einbürgerungen aufgrund dieses Gesetzes einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Da die Gesuchsteller das Bürgerrecht jener Gemeinde erhalten, in welcher sie zuletzt während fünf Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, ist es möglich, dass Personen aus anderen Gemeinden das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan erhalten.

Nachstehende Personen machen Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung alteingesessener Ausländer und stellen Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Andreas Semjon Krättli, Im Besch 2, Schaan
- Maria Anna Wallnöfer, Tröxlegass 15, Schaan

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zu den Einbürgerungsgesuchen und erhebt keine Einwände.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

142 Pfarreiheim: Information Personal / Saalvermietung / Einweihung

Information Personal

Im Süd-Trakt des neu erstellten Pfarreiheimes befinden sich die Büroräumlichkeiten der Pfarrei sowie verschiedene öffentliche Räume (Saal, Foyer) und Vereinsräume (Laurentiuschor, Bandraum, Jugendraum). Die Reinigung der öffentlichen Räume und der Büros wird in allen Gebäuden der Gemeinde Schaan durch eigenes Personal übernommen, die Reinigung der Vereinsräume obliegt je nach Standort den Vereinen selbst (z.B. Henna-farm), an anderen Orten wird die Reinigung durch die Gemeinde Schaan vorgenommen (z.B. Probelokal des Laurentiuschors im GZ Resch).

Im Pfarreiheim sind die Büroräumlichkeiten, Vereins- und Proberäume, Saal und Foyer sowie der Eingangsbereich durch die Gemeinde Schaan laufend zu reinigen. Hinzu kommt die verglaste Fassade sowie die "Brücke" in den Wohntrakt. Im Wohntrakt werden Treppenhaus und Eingangsbereich gereinigt, die Wohnräume sind selbstverständlich von den jeweiligen Mietern selbst sauber zu halten. Dies betrifft auch Pfr. Florian Hasler (dies wurde auch bis anhin so gehandhabt, d.h. die Reinigung der Pfarrwohnung wurde jeweils durch den Pfarrer selbst bzw. von ihm privat angestelltes und bezahltes Personal erledigt).

Im Pfarreiheim ist vorgesehen, für eine Übergangszeit externes Personal einzusetzen, um Erfahrungswerte betreffend den täglichen Aufwand gewinnen zu können, speziell in Hinblick auf die Nutzung und anschließende Reinigung des Saales. Auch für die Betreuung des Saales (Bestuhlung, technische Einrichtungen, Kontrollen nach Benutzung etc.) ist ebenfalls Personal notwendig. Diese Arbeiten werden für eine Übergangszeit durch Mitarbeiter der Gemeinde Schaan wahrgenommen (Chef-Hauswart Mani Konrad und Personen aus dem Reinigungsteam). Damit sind jedoch immer wieder andere Personen als Ansprechpartner zuständig, was auf Dauer nicht im Interesse der Bevölkerung bzw. der Nutzer ist.

Pfr. Florian Hasler wurde über diese Lösung informiert, er ist damit einverstanden.

Nachdem diese Erfahrungswerte gewonnen sind, werden Chef-Hauswart Mani Konrad und Personalleiter Uwe Richter mit einem Antrag auf Schaffung einer Reinigungs- und Saalbetreuungsstelle im entsprechenden prozentualen Rahmen an den Gemeinderat gelangen.

Information Saalvermietung

Gemäss Absprache mit Pfarrer Florian Hasler wird die Vermietung des Saales durch das Gemeindesekretariat (analog den übrigen Räumlichkeiten der Gemeinde Schaan wie z.B. Rathaussaal, Zelt etc., exklusive GZ Resch) erfolgen. Damit ist für die Bevölkerung bzw. die potentiellen Nutzer eine klare, dauernd ansprechbare und einheitliche Ansprechstelle für Vermietung von Räumlichkeiten in der Gemeinde Schaan gewährleistet.

Für die Art und die Konditionen der Nutzung wird durch die Gemeindeverwaltung ein Reglement (analog den Reglementen für die Säle und das Zelt) aufgestellt und nach den Sommerferien dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Pfarrei wird einen fixen Wochentag für eigene Nutzungen reserviert haben, die restlichen Tage stehen zur Nutzung durch die Bevölkerung frei.

Die Nutzung des Saales wird nach Absprache von Gemeindevorsteher Hansjakob Falk mit Pfr. Florian Hasler erst nach der offiziellen Einweihung am 01. September 2002 ermöglicht.

Information Einweihung Pfarreiheim

Pfr. Florian Hasler und Gemeindevorsteher Hansjakob Falk haben die Einweihung des Pfarreiheimes besprochen und folgenden Ablauf festgelegt:

Die feierliche Einweihung des Pfarreiheimes wird am 01. September 2002 durchgeführt. Es ist vorgesehen, die Heilige Messe wie üblich um 09.30 Uhr zu feiern. Pfr. Florian Hasler wird in seiner Predigt Bezug nehmen auf das neue Pfarreiheim, nach der Messe erfolgen in der Kirche die Ansprachen. Anschliessend wird die Einsegnung vorgenommen, die Gäste werden zu einem Apéro und einer kleinen Besichtigung durch den öffentlichen Trakt eingeladen.

Die Einladungen an die Gäste werden durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen, ebenfalls die Erstellung einer kleinen Broschüre sowie die weitere Organisation dieses Anlasses (Verkehrsdienst, Apéro etc.).

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

1. Mit dem vorgeschlagenen Vorgehen betr. Reinigung und Saalvermietung ist der Gemeinderat einverstanden.
2. Für die Einweihung muss ein neuer Termin fixiert werden, da am 1. September 2002 das Fest „Schaan kennen lernen“ stattfindet, zu welchem der Pfarrer seine Teilnahme bereits zugesagt hat.

Schaan, 25. Juni 2002

Hansjakob Falk
Gemeindevorsteher